

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI  
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)**  
**Drs.-Nr.: 6/6850**  
**Thema: Expertenkommission zum Fall al-Bakr**

**Chef der Staatskanzlei  
und Staatsminister für  
Bundes- und Europa-  
angelegenheiten**

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-1020  
Telefax +49 351 564-1025

poststelle@  
sk.sachsen.de

**Geschäftszeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
SK.25.2-0141.50/34/2776-  
2016/80646

Dresden,  . November  
2016

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**"Zur Aufklärung des Falls al-Bakr hat die sächsische Staatsregierung eine externe Expertenkommission eingesetzt, die mögliche Fehler der Polizei und Justiz aufklären soll. "**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Welche Experten wurden zwischenzeitlich berufen? (Bitte namentlich mit Funktion auflisten!)**

In die Expertenkommission wurden Herr Prof. Herbert Landau als Vorsitzender sowie Frau Dr. Katharina Bennefeld-Kersten, Herr Heinz Fromm und Herr Jürgen Jakobs als weitere Mitglieder berufen.

**Frage 2:**

**Welche Kosten entstehen der Staatsregierung durch die Einsetzung der Expertenkommission?**

Durch die Einsetzung der Expertenkommission entstehen der Staatsregierung Sach- und Personalkosten. Diese betreffen insbesondere die Reise-, Honorar- und Übernachtungskosten der Mitglieder der Expertenkommission, Kosten für die laufende Vergütung des abgeordneten Geschäftsstellenpersonals sowie für Einrichtung und Betrieb der Geschäftsstelle der Expertenkommission (etwa die Kosten für die erforderliche IT- und Büroausstattung, den Wachdienst, die Büromiete und die Fahrtkosten).



**Hausanschrift:**  
**Sächsische Staatskanzlei**  
Archivstraße 1  
01097 Dresden

**Frage 3:**

**Welche nicht-öffentlichen Informationen werden den Experten zur Verfügung gestellt, um die Arbeit von Polizei und Justiz korrekt einschätzen zu können?**

Die Expertenkommission entscheidet selbständig und unabhängig, welche nicht-öffentlichen Informationen sie für ihre Arbeit benötigt.

**Frage 4:**

**Welche über die Einsatznachbereitung der Polizei hinausgehenden Erkenntnisse erhofft sich die Staatsregierung von der Expertenkommission?**

Die Erwartungen der Staatsregierung ergeben sich aus dem der Expertenkommission erteilten Auftrag. Der Auftrag umfasst

- die Untersuchung der Umstände rund um die Fahndung, den polizeilichen Zugriff und die Festnahmen der beiden Verdächtigen einschließlich der Zusammenarbeit zwischen Bundesamt für Verfassungsschutz und Landesamt für Verfassungsschutz, Landeskriminalamt und Bundeskriminalamt,
- die Untersuchung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens unter Beachtung der Zuständigkeiten des Generalbundesanwaltes,
- die Untersuchung der Umstände der Aufnahme und Inhaftierung der Verdächtigen in den Justizvollzugsanstalten in Dresden und Leipzig einschließlich psychologischer Begutachtung, Überwachung und Einbeziehung eines Dolmetschers,
- die Untersuchung der Standards zur Suizidprävention in den sächsischen Haftanstalten in Bezug auf Selbstmordattentäter sowie
- Empfehlungen zum Änderungs- und Prüfbedarf in Hinblick auf den Umgang mit Straftätern, die des internationalen Terrorismus verdächtig sind.

**Frage 5:**

**In welcher Form werden die Ergebnisse der Expertenkommission publiziert? Welche Geheimhaltungsrichtlinien gibt es dabei?**

Die Ergebnisse der Expertenkommission werden in einem Bericht an die Staatsregierung dargestellt. Der Bericht soll nach einer Information des Kabinetts dem Sächsischen Landtag zugeleitet werden. Soweit Verschlussachen betroffen sein sollten, sind die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen sowie die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausführung des Sächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes zu beachten. Dessen ungeachtet können weitere Publikationsbeschränkungen bestehen, insbesondere dann, wenn Vorschriften des Amts-, Dienst- oder Datenschutzgeheimnisses zum Schutz betroffenen Personen eine entsprechende Beschränkung erfordern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Fritz Jaeckel